

Festlegung der Höhe des Essengeldes gemäß § 17 KitaG

Kita „Regenbogen“ Drachhausen

Lieferfirma: Dussmann Service Deutschland GmbH

Zusammensetzung des Portionspreises:

Preis ab 01.02.2022	Krippe	Kindergarten	Hort
pro Portion inkl. 7 % MwSt.	2,29 €	2,46 €	2,57 €
davon			
Personalkosten	0,48 €	0,51 €	0,53 €
Transportkosten	0,09 €	0,10 €	0,10 €
Kosten Kassierung	0,14 €	0,15 €	0,16 €
Wareneinsatz*	0,70 €	0,75 €	0,79 €
Betriebskosten*	0,88 €	0,95 €	0,99 €

* = ersparte Eigenaufwendungen Eltern (Essengeld) gem. § 17 KitaG

Bei Beachtung des Gerichtsurteils VG 10 K 4203/13 und Hinzurechnung der Inflationsrate bis 2021, ergeben sich folgende Eltern- bzw. Trägeranteile:

Elternanteil am Essengeld (ersparte Eigenaufwendungen):

	Krippe	Kindergarten	Hort
aktuell	1,21 €	1,37 €	1,47 €
ab 01.02.2022	1,58 €	1,70 €	1,78 €
Erhöhung von	0,37 €	0,33 €	0,31 €

Trägeranteil am Essengeld:

	Krippe	Kindergarten	Hort
aktuell	0,68 €	0,68 €	0,68 €
ab 01.02.2022	0,71 €	0,76 €	0,79 €
Erhöhung von	0,03 €	0,08 €	0,11 €

Hinweis zur Berechnung:

Gemäß § 17 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

Gemäß der Erläuterung zum § 17 KitaG sind nicht die Herstellungskosten der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte zu Mittag essen. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind für die Bemessung nicht zu berücksichtigen, da im Familienrahmen die Essenzubereitung in der Regel eine unentgeltliche Leistung ist und die Eltern deshalb insoweit nichts einsparen. Einen Anhaltspunkt für die Berechnung des Essengeldes hat der Träger der Einrichtung, wenn er seine Sachkosten hierfür zur Grundlage nimmt.

Laut Gerichtsurteil aus dem Jahr 2014 mit der Bezeichnung VG 10 K 4203/13 bemisst sich der Wert der ersparten Eigenaufwendungen lediglich auf 1,70 € p. P.

Betrachtet man die Inflationsraten der Jahre 2016-2021, so würde sich der Wert auf 1,94 € p. P. erhöhen. Demnach wäre der maximale Elternanteil von 1,78 € im Hort rechtlich unschädlich.